HOCHSCHULE COBURG

-Konsolidierte – nicht amtliche – Fassung
in Form der Vierten Änderungssatzung vom 18.12.2020*) -
Der Text dieser Grundordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 12.08.2011

****

geändert durch Satzungen vom 22.04.2013, 2.08.2017, 21.08.2018 und 18.12.2020.

****

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaft Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt: Gliederung und Einrichtungen der Hochschule
§ 1 Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

II. Abschnitt: Organe, Gremien und Beauftragte der Hochschule

1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

§ 2 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
§ 3 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin
§ 4 Wahlleiter, Wahlleiterin
§ 5 Öffentliche Ausschreibung
§ 6 Wahlvorschläge
§ 7 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Wahltag
§ 8 Durchführung der Wahl
§ 9 Wahlergebnis
§ 10 Wahlprotokoll
§ 11 Wahlprüfung
§ 12 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder, Amtszeit, Wahl des oder der Vorsitzenden

3. Kapitel: Senat und Erweiterte Hochschulleitung

§ 14 Konstituierung, Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Senats
§ 14 a Einsetzung von Programmkommissionen
§ 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

4. Kapitel: Konvent der wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 16 Einführung

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 17 Amtszeit, Wahlverfahren, Beteiligung in sonstigen Gremien der Hochschule
§ 18 Stellvertreter/in

6. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 19 Aufgaben
§ 20 Amtszeit, Mitwirkungsrecht
§ 21 Stellvertreter / Stellvertreterin

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin sowie Studiendekan, Studiendekanin

§ 22 Amtszeiten
§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
§ 24 Wahlausschuss
§ 25 Wahltag und Wahlvorschläge
§ 26 Durchführung der Wahl
§ 27 Wahlergebnis
§ 28 Wahlprotokoll
§ 29 Wahlprüfung
§ 30 Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin
§ 31 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin
§ 32 Studiengangsleitung

2. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 33 Amtszeit
§ 34 Wahlverfahren
§ 35 Stellvertreter/in

3. Kapitel: Fakultätsübergreifende Gremien

§ 36 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung

IV. Abschnitt: Wissenschafts-und Kulturzentrum (WiKu) und Studienfakultät für Weiterbildung

§ 36 a Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)

§ 36 b Studienfakultät für Weiterbildung

V. Abschnitt: Beiräte und Kuratorium

§ 37 Beiräte
§ 38 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Kuratoriums

VI. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren, Professorinnen

§ 39 Vorbereitung und Einleitung des Berufungsverfahrens
§ 40 Aufstellung der Vorschlagslisten
§ 41 Probelehrveranstaltungen
§ 42 Fachgutachten
§ 43 a Forschungsprofessuren
§ 43 b Auswahlverfahren für Forschungsprofessuren
§ 43 c Sondervoten

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

VII. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 45 Mitwirkung, Weisungsunabhängigkeit und Beschlussfassung

2. Kapitel: Studentisches Parlament

§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben des Studentischen Parlaments

§ 47 a Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments

§ 47 b Vorstand des Studentischen Parlaments

§ 48 Einberufung des Studentischen Parlaments

3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 49 Wahl, Amtszeiten und Aufgaben der Fachschaftsvertretungen

§ 50 Fachschaftsvorstand

§ 51 Einberufung der Fachschaftsvertretung

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule und die Hochschulwahlen

1. Kapitel: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule

§ 53 Ladung und Ladungsfristen
§ 54 Beschlussfähigkeit
§ 55 Zustandekommen von Beschlüssen
§ 56 Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit
§ 57 Geheime Abstimmung
§ 58 Stimmrechtsübertragung
§ 59 Geschäftsordnung

2. Kapitel: Hochschulwahlen

§59a Hochschulwahlen

IX. Abschnitt: Ehrungen

§ 60 Ehrungen

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsbestimmungen für Wahlen und Amtszeiten
§ 62 Inkrafttreten
§ 63 a Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften
§ 63 b Gründungsdekanin, Gründungsdekan
§ 63 c Gründungskommission
§ 63 d Frauenbeauftragte der Fakultät

Präambel

Die Hochschule Coburg dokumentiert ihren gesetzlichen Auftrag anwendungsbezogener Lehre und Forschung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz dadurch, dass sie auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg“ führt, und sie bekundet ihre internationale Ausrichtung durch die englischsprachige Bezeichnung „Coburg University of Applied Sciences and Arts“.

I. Abschnitt: Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

§ 1 Gliederung und Einrichtungen der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in folgende wissenschaftliche Einheiten:

- Fakultät Angewandte Naturwissenschaften
- Fakultät Design
- Fakultät Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften*)
- Fakultät Maschinenbau und Automobiltechnik
- Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
- Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)
- Studienfakultät für Weiterbildung
- Zentralbibliothek
- Hochschulrechenzentrum

II. Abschnitt: Organe, Gremien und Beauftragte der Hochschule

1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen

§ 2 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

(1) Die Hochschulleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin umfasst 10 Semester, die der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen 5 Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.

(3) Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist ein Mal möglich.

(4) Die Wiederwahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist drei Mal möglich.

§ 3 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Reihenfolge seiner oder ihrer Vertretung durch die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.

(2) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Falle der Verhinderung aller drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten.

§ 4 Wahlleiter, Wahlleiterin

[1]Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. [2]Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder ihr damit beauftragte Person.

§ 5 Öffentliche Ausschreibung

[1]Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. [2]Die Bewerbungsfrist für ein erstes Wahlverfahren endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des Semesters vor dem Amtswechsel. [3]Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekanen und Dekaninnen die Namen der Bewerber und Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) [1]Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane und Dekaninnen sind berechtigt, dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge und Wahlvorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten, die dieser oder diese umgehend an die in Absatz 2 genannten Vorschlagsberechtigten weiterleitet. [2]Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(2) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen und den Vorschlägen nach Absatz 1 spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(3) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.

§ 7 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, Wahltag

(1) [1]Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin gemäß § 6 Abs. 2 findet die Wahl statt. [2]Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(2) [1]Vorgeschlagene und wählbare Personen erhalten die Möglichkeit, sich rechtzeitig vor dem Wahltag den Mitgliedern des Hochschulrats und der Hochschule in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorzustellen. [2]Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die Semesterferien fallen.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) [1]Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. [2]Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Personen enthalten.

(2) [1]Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 58. [2]Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) [1]Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Wahlbeisitzer oder eine Wahlbeisitzerin; er oder sie bildet zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin den Wahlausschuss. [2]Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sitzt dem Wahlausschuss vor; bei Stimmengleichheit gibt seine oder ihre Stimme den Ausschlag.

(4) [1]Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. [2]Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. [3]Er oder sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. [4]Der oder die Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne legt. [5]Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(5) [1]Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
[2]Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
er nicht gekennzeichnet ist,
er nicht als amtlich erkennbar ist,
aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.
[3]In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.
[4]Auch ein ungültiger Stimmzettel gilt als abgegebene Stimme.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) [1]Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. [2]In diesem stehen nur noch die beiden Personen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. [3]Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Bewerbern oder Bewerberinnen. [4]Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt. [5]Nach drei Wahlgängen, die zu keiner Entscheidung geführt haben, wird das Wahlverfahren unterbrochen.

(3) [1]Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. [2]Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. [3]Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) [1]Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. [2]Die Hochschule teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. [3]Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule diese dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 10 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Wahlprüfung

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) [1]Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. [2]Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der gewählten Person zuzustellen. [3]Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 12 Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

(1) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters vor dem Amtswechsel teilt der Präsident oder die Präsidentin seinen oder ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich mit.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.

(3) [1]Die Wahl findet in einer Sitzung des Hochschulrats im Semester vor dem Amtswechsel statt. [2]§§ 7 Abs. 2 bis 9 Abs. 4 und §§10, 11 gelten im Übrigen entsprechend.

(4) [1]Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. [2]Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder, Amtszeit, Wahl des oder der Vorsitzenden

(1) [1]In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörenden Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. [2]Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(2) [1]Scheidet ein nicht hochschulangehörendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 1 gilt entsprechend. [2]Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

(3) Die nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

(4) [1]Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus dem Kreis der externen Mitglieder. [2]Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des oder der Gewählten. [3]Bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden übernimmt der oder die Vorsitzende des Se- nats kommissarisch den Vorsitz im Hochschulrat.

(5) [1]Die Wahl des oder der Vorsitzenden findet in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode des oder der Vorsitzenden statt, zu der der oder die amtierende Vorsitzende lädt. [2]Die La- dungs- frist zu dieser Sitzung beträgt zwei Wochen. [3]In der Ladung werden die Mitglieder des Hoch- schulrats aufgefordert, Wahlvorschläge für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der nicht hochschulangehörigen Mit-glieder des Hochschulrats bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu unterbreiten. [4]Der oder die amtierende Vorsitzende des Hochschul- rats holt die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein. [5]Der oder die amtierende Vorsitzende leitet die Sitzung sowie die Wahl des oder der Vorsitzenden. [6]Die §§ 7 und 8 dieser Grundordnung gelten entsprechend. [7]Nimmt die gewählte Person die Wahl an, geht die Sit- zungsleitung auf das gewählte Mitglied des Hochschulrats über.

(6) [1]Scheidet der oder die Vorsitzende des Hochschulrats vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer oder eine neue Vorsitzende zu wählen. [2]Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Senat und Erweiterte Hochschulleitung

§ 14 Konstituierung, Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Senats

[1]Zu Beginn einer neuen Amtsperiode konstituiert sich der neu gewählte Senat innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtsperiode. [2]In der konstituierenden Sitzung wird der oder die Vorsitzende des Senats und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gewählt. [3]Zu dieser Sitzung lädt das älteste gewählte Mitglied des Senats mit einer Ladungsfrist von einer Woche. [4]In der Ladung werden die Mitglieder des Senats aufgefordert, Wahlvorschläge für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats und dessen oder deren Stellvertreter oder Stell- vertreterin bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu unterbreiten. [5]Die Vorgeschla- genen müssen dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. [6]Das älteste Mitglied des Senats leitet die Sitzung sowie die Wahl des oder der Vorsitzenden. [7]Die §§ 8 und 9 dieser Grundordnung gelten entsprechend. [8]Nimmt der oder die Vorsitzende die Wahl an, geht die Sitzungsleitung auf das gewählte Mitglied über.

§14 a Einsetzung von Programmkommissionen

Zur Entwicklung von neuen Studienangeboten kann der Senat Programmkommissionen einset- zen.

§ 15 Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung

Der Leiter oder die Leiterin des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) ist weiteres stimm- berechtigtes Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.

4. Kapitel: Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 16 Einführung

Die Hochschule kann einen Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einrichten.

5. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 17 Amtszeit, Wahlverfahren, Beteiligung in sonstigen Gremien der Hochschule

(1) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für die Amtsperiode des Senats gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten der Hochschule im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1]Die Wahl findet spätestens in der zweiten Sitzung einer Amtsperiode des Senats statt. [2]Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. [3]Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.

(3) § 8 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. [2]Stehen mehr als zwei Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. [3]Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Abs.1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten der Hochschule gewählt.

(6) Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist zu den Sitzungen aller Gremien einzuladen, die durch den Hochschulrat oder den Senat eingerichtet werden.

§ 18 Stellvertreterin

(1) Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin gewählt; auf Antrag der Frauenbeauftragten werden weitere Stellvertreterinnen gewählt.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 17 entsprechend.

6. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 19 Aufgaben

[1]Der oder die Beauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung an der Hochschule. [2]In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information für Studierende mit Behinderung und Studienbewerber oder -bewerberinnen mit Behinderung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, beispielsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration

- die Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren usw. auf Antrag des oder der Studierenden
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen
- Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs Studierender mit Behinderung und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 20 Amtszeit, Mitwirkungsrecht

(1) [1]Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird jeweils für die Amtsperiode des Senats von diesem bestellt, bleibt jedoch bis zur Bestellung eines oder einer neuen Beauftragten im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des oder der vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung bestellt.

(3) Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung zum Gegenstand haben; der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(4) Anregungen und/oder Initiativen des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderung sind in Gremiensitzungen zu behandeln; der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 21 Stellvertreter/Stellvertreterin

(1) Für den Beauftragten oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Für das Verfahren zur Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin gilt § 20 entsprechend.

III. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan, Dekanin und Prodekan, Prodekanin sowie Studiendekan, Studiendekanin

§ 22 Amtszeiten

(1) [1]Dekan oder Dekanin sowie Prodekan oder Prodekanin und Studiendekane oder Studiendekaninnen werden für eine Amtszeit von vier Semestern aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. [2]Sie verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von Abs.1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Person gewählt.

§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) [1]Scheidet der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 25 Abs. 1, § 30 Satz 1 und § 31 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. [2] Für diese Wahlen gelten § 25 Abs. 2 bis 6 bzw. § 30 Satz 3 und § 31 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 25 Abs. 1, § 30 Satz 1 und § 31 Abs. 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

(2) Erklärt kein Vorgeschlagener oder keine Vorgeschlagene sein oder ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 24 Wahlausschuss

(1) [1]Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans oder einer Dekanin und eines Studiendekans oder einer Studiendekanin bestellt jeder Fakultätsrat spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus mindestens zwei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. [2]Dieser oder diese und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.

(2) [1]Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. [2]Sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 25 Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin endet.

(2) Spätestens eine Woche nach Bestellung des Wahlausschusses fordert der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) [1]Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen vorschlagen. [2]Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen schriftlich der Kandidatur zugestimmt haben. [3]Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Vorsitzende unverzüglich die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

(4) [1]Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. [2]Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten und Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin beschränken.

(5) [1]Verweigert die Hochschulleitung ihr Einvernehmen für alle Kandidaten, wird umgehend das Wahlverfahren nach Abs.2 bis 4 wiederholt. [2]Die in Abs.2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

(6) Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein.

§ 26 Durchführung der Wahl

(1) [1]Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. [2]Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 58. [3]Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.

(2) [1]Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 sinngemäß. [2]In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmzetteln. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27 Wahlergebnis

(1) [1]Als Dekan oder Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. [2]Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) [1]Das Wahlergebnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. [2]Er oder sie teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt; Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. [3]Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) [1]Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten oder der Präsidentin. [2]Das Ergebnis wird vom Präsidenten oder der Präsidentin bekannt gemacht.

§ 28 Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu führen.

§ 29 Wahlprüfung

[1]Für die Wahlprüfung gilt § 11 sinngemäß. [2]An die Stelle des Wahlleiters oder der Wahlleiterin tritt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 30 Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin

[1]Die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin findet unmittelbar nach der Wahl des Dekans oder der Dekanin statt; eine Fakultät kann mehrere Studiendekane wählen; im Übrigen gelten für die Wahlen die §§ 25 Abs.1 bis 3 und 26 bis 29 entsprechend. [2]Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin ist mit der Tätigkeit als nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gewähltes Mitglied des Fakultätsrates unvereinbar. [3]Dies gilt nicht für Studiendekane, die nicht Mitglied des Fakultätsrats kraft Amtes nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG sind.

§ 31 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

(1) Die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin findet spätestens vier Wochen nach der Wahl des Dekans oder der Dekanin statt.

(2) [1]Der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. [2]Zur Wahl steht der vom künftigen Dekan oder der künftigen Dekanin vorgeschlagene Kandidat oder die vorgeschlagene Kandidatin.

(3) [1]Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 24 Abs. 1 entsprechend gilt. [2]Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 26 bis 29 entsprechende Anwendung; abweichend von § 27 Abs. 3 wird das Ergebnis der Wahl vom Dekan oder der Dekanin bekannt gemacht und die Hochschulleitung informiert.

(4) Das Amt des Prodekans oder der Prodekanin ist mit der Tätigkeit als nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gewähltes Mitglied des Fakultätsrates unvereinbar.

§ 32 Studiengangsleitung

(1) [1]Die Studiengangsleitung kann durch den Dekan oder die Dekanin mit Zustimmung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung an ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät übertragen werden. [2]Die Delegation erfolgt in Schriftform und regelt den Umfang der übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Mit Zustimmung des Fakultätsrats und der Hochschulleitung kann der Dekan oder die Dekanin die Delegation nach Abs. 1 zurücknehmen.

2. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 33 Amtszeit

(1)[1]Die Frauenbeauftragte der Fakultät wird für eine Amtszeit von vier Semestern gewählt. [2]Sie verwaltet nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis eine Nachfolgerin gewählt ist.

(2) Die Amtszeit beginnt jeweils ein Semester nach Beginn der Amtszeit des Fakultätsrats.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin abweichend von Abs.1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 34 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultät erfolgt in der gleichen Sitzung wie die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin, jedoch nach der Wahl des Prodekans oder der Prodekanin.

(2) Der Dekan oder die Dekanin fordert die Mitglieder der Fakultät spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin auf, Wahlvorschläge zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen bis spätestens einen Tag vor der Wahl einzureichen.

(3) Das Amt der Frauenbeauftragten einer Fakultät ist mit der Tätigkeit als nach Art. 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayHSchG gewähltes Mitglied des Fakultätsrats unvereinbar.

(4) [1]Für das Wahlverfahren gelten die §§ 26-29 entsprechend. [2] Abweichend von § 27 Abs. 3 wird das Ergebnis der Wahl vom Dekan oder der Dekanin bekannt gemacht und die Hochschulleitung informiert.

§ 35 Stellvertreterin

(1) Für die Frauenbeauftragte der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.

(3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gelten § 33 und § 34 Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsübergreifende Gremien

§ 36 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung

[1]Zum Zusammenwirken der Fakultäten bei der Planung und Durchführung fakultätsübergreifender Studienvorhaben kann die Hochschulleitung fakultätsübergreifende Gremien einrichten, deren Amtszeit in der Regel vier Semester beträgt. [2]Die Hochschulleitung legt die Aufgaben und Befugnisse dieser Gremien im Benehmen mit der erweiterten Hochschulleitung fest. [3]Sie benennt die Mitglieder auf Vorschlag der erweiterten Hochschulleitung. [4]Die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs.2 S.1 BayHSchG müssen in entsprechender Anwendung von Art. 31 Abs. 1 BayHSchG proportional vertreten sein. [5]Die Frauenbeauftragte der Hochschule muss Mitglied des Gremiums sein.

IV. Abschnitt: Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu) und Studienfakultät für Weiterbildung

§ 36 a Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)

(1) [1]Das WiKu bietet im Zusammenwirken mit den Fakultäten der Hochschule fakultätsübergreifende und interdisziplinär orientierte Lehr- und Studienangebote an.[2]Es entwickelt kulturelle Angebote, die sich auch an die Öffentlichkeit richten können.

(2) [1]Mitglieder des WiKu sind Personen, die dem WiKu durch Organisationsentscheidung der Hochschulleitung unmittelbar zugeordnet sind. [2]Mitglieder von Fakultäten können im WiKu auf Antrag durch Entscheidung der Hochschulleitung den Status einer Zweitmitgliedschaft in entsprechender Anwendung von § 36 b Abs. 2 erlangen. [3]Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Semesters zu stellen. [4]Die Zweitmitgliedschaft umfasst das aktive und passive Wahlrecht für die WiKu-Organe und endet nach zwei Jahren oder spätestens, im Falle der Wahrnehmung eines Amtes, mit Ausscheiden aus dem Amt.

(3) [1]Organe des WiKu sind
- der Leiter oder die Leiterin des WiKu,
- ein Studiendekan oder eine Studiendekanin nach Art. 30 BayHSchG
- der WiKu-Rat.

[2]Für Aufgaben und Wahl des Leiters oder der Leiterin sowie Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des WiKu-Rates sind die Bestimmungen für Studiendekane bzw. Studiendekaninnen und den Studienfakultätsrat nach Art. 33 BayHSchG entsprechend anwendbar. [3]Dem Leiter oder der Leiterin des WiKu obliegen in entsprechender Anwendung von Art. 28 Abs. 3 bis Abs. 7 BayHSchG ergänzend die Aufgaben und Befugnisse eines Dekans oder einer Dekanin. [4]Die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Art. 30 BayHSchG obliegen dem vom WiKu-Rat zu wählenden Studiendekan. [5]§ 30 S. 1 der Grundordnung gilt entsprechend.

(4) [1]Für Berufungsverfahren im WiKu gilt der VI. Abschnitt dieser Grundordnung entsprechend. [2]Die Funktion der Frauenbeauftragten übernimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule.

(5) [1]Am WiKu wird ein WiKu-Beirat eingerichtet, der den Bedarf und die Ausgestaltung des fächerübergreifenden und des interdisziplinären Lehrangebotes mit den Fakultäten abstimmt. [2]Die Fakultäten entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in den Beirat.

(6) § 32 gilt für das WiKu entsprechend.

§ 36 b Studienfakultät für Weiterbildung

(1) Die Studienfakultät für Weiterbildung ist zuständig für berufsbegleitende oder weiterbildende Studienangebote.

(2) [1]Mitglieder der Studienfakultät sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Studienfakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. [2]Regelmäßig ist die Tätigkeit eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin dann, wenn er oder sie in drei aufeinanderfolgenden Semestern insgesamt mindestens zwei Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung durchgeführt hat und diese kontinuierlich fortführt. [3]Mitglieder der Studienfakultät sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Akademischen Weiterbildung zugeordnet sind, sowie die Studierenden der in der Studienfakultät angebotenen Studiengänge.

(3) Dem Studienfakultätsrat gehören an
1. der Studiendekan oder die Studiendekanin
2. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

(4) [1]Die Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden für jeweils vier Semester aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Mitglieder der Studienfakultät sind, gewählt.[2]Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden für jeweils vier Semester gewählt. [3]Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden werden für jeweils zwei Semester gewählt; die Wahl richtet sich nach § 50. [4]Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Studienfakultätsrats gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend.

(5) Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen und sonstiger Angebote sowie für grundsätzliche Fragen der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung.

(6) [1]Der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Studienfakultät für vier Semester gewählt. [2] Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin einer Studienfakultät ist mit dem Amt eines Dekans oder einer Dekanin einer Fakultät unvereinbar. [3]Dem Studiendekan oder der Studiendekanin obliegt neben den Aufgaben nach Art. 30 BayHSchG die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. [4]Der Studiendekan oder die Studiendekanin berichten der Erweiterten Hochschulleitung sowie dem Senat auf Anfrage über die Arbeit der Studienfakultät.

(7) § 32 gilt für die Studienfakultät für Weiterbildung entsprechend.

V. Abschnitt: Beiräte und Kuratorium

§ 37 Beiräte

(1) Auf Vorschlag der Dekane oder Dekaninnen oder des WiKu-Leiters oder der WiKu-Leiterin bestellt die Hochschulleitung für die Dauer von vier Semestern für einzelne oder gemeinsam für mehrere fachlich verwandte Fakultäten bzw. das WiKu oder für Forschungsfelder externe Beiräte mit beratender Funktion.

(2) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 38 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zusammen, die vom Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Externe Träger eines Ehrentitels nach § 60 Abs. 1 oder einer Ehrenmedaille nach § 60 Abs. 2 werden durch diese Ehrung gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

VI. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren, Professorinnen

§ 39 Vorbereitung und Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) [1]Wird eine Professur dadurch frei, dass ihr Inhaber oder ihre Inhaberin die Altersgrenze erreicht, soll das Berufungsverfahren spätestens 12 Monate vor diesem Zeitpunkt, in allen anderen Fällen unverzüglich, durch die Hochschulleitung oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet werden; Voraussetzung hierfür ist die Einbettung der zu besetzenden Stelle in ein inhaltliches Gesamtkonzept des Studiengangs bzw. der Fakultät .[2] Die Hochschulleitung prüft und entscheidet auf Grundlage des Hochschulentwicklungsplans, der Fakultätsentwicklungspläne und der zur Verfügung stehenden Ressourcen, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll, und setzt hierüber den Senat in Kenntnis.

(2) [1]Der Berufungsausschuss muss spätestens vor Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. [2]Stellt die Hochschulleitung fest, dass die zu besetzende Stelle mehrere Fakultäten betrifft, ist der beauftragte Fakultätsrat verpflichtet, dies bei der Besetzung des Berufungsausschusses zu berücksichtigen.

(3) [1]Unmittelbar nach Beschlussfassung im Fakultätsrat übermittelt der Dekan oder die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. [2]Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(4) Im Falle einer extern ausgeschriebenen Forschungsprofessur sind als stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses zusätzlich der oder die Vorsitzende des Senats und der oder die Vorsitzende der Ständigen Auswahlkommission gem. § 43b Abs. 2 S. 6 aufzunehmen.

§ 40 Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) [1]Der Präsident oder die Präsidentin leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle eines Professors oder einer Professorin unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem oder der zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. [2]Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) [1]Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. [2]Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 41 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. [3]Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen auf und leitet ihn der Hochschulleitung zu.

(3) Die Mitglieder des Senats und die Professoren und Professorinnen der beteiligten Fakultäten können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(4) [1]Der oder die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 43 Abs.1 Satz 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin. [2]Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber und Bewerberinnen sind beizufügen.

(5) [1]Der Präsident oder die Präsidentin leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem oder der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. [2] Soweit die Hochschulleitung mit den Bewerbern oder Bewerberinnen Vorstellungsgespräche führt, wird der oder die Berufungsausschussvorsitzende dazu eingeladen. [3]Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den oder die Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören.

(6) [1]Der oder die Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. [2]Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. [3]Beabsichtigt sie dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. [4]Schließt sich der Berufungsausschuss der Meinung der Hochschulleitung an und ändert seinen Berufungsvorschlag, holt der oder die Berufungsausschussvorsitzende die Zustimmung des Fakultätsrats ein und informiert hierüber den Senat. [5]Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert der Präsident oder die Präsidentin hierüber den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung und der oder die Vorsitzende des Senats einzuladen sind. [6]Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung.

(7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(8) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 6 Satz 2 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.
(9) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

(10) Der Präsident oder die Präsidentin ist nicht an die Reihung des Berufungsvorschlags gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

§ 41 Probelehrveranstaltungen

(1) [1]Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber und Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. [2]Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dem oder der Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit

anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). [3]Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden.

(2) [1]Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Berufungsausschuss gestellt. [2]Für die andere kann der Bewerber oder die Bewerberin das Thema frei wählen, soweit der Berufungsausschuss nichts Abweichendes festlegt. [3]Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern und Bewerberinnen fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

(3) [1]Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
1. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
2. der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Hochschulleitung
3. die Hochschulleitung,
4. die Mitglieder des Senats,
5. die Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der betroffenen Fakultäten,
6. die bestellten Gutachter,
7. mindestens eine Studiengruppe (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema enthalten sein soll.

[2]Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich an den Teilnehmerkreis nach Ziff.1 bis 6 und mit Bekanntmachung des Termins an der amtlichen Anschlagtafel der Fakultät sowie auf elektronischem Weg für den Teilnehmerkreis nach Nr. 7. [3]Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet der Einladung zu folgen.

(4) [1]Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. [2]In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder der Hochschule beschränken. [3]In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

§ 42 Fachgutachten

(1) [1]Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses holt die nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG geforderten Gutachten ein. [2]Die Gutachter oder Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. [3]Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) [1]Sofern Gutachter oder Gutachterinnen die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin nicht aus eigener Anschauung kennen, müssen sie an den Probelehrveranstaltungen teilnehmen; nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Erkrankung eines Gutachters oder einer Gutachterin) ist die Teilnahme nur eines Gutachters oder einer Gutachterin an den Probelehrveranstaltungen ausreichend. [2]Die Gutachter und Gutachterinnen sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 43 a Forschungsprofessuren

(1) [1]Der Status einer Forschungsprofessur (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayHSchPG) erfordert eine vertiefte Tätigkeit in der Forschung. [2]Hierfür wird die individuelle Lehrverpflichtung um bis zu 9 SWS reduziert.

(2) [1]Die Laufzeit einer Forschungsprofessur beträgt in der Regel 5 Jahre. [2]Eine erneute Bewerbung ist möglich.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt anhand eines vom Senat verabschiedeten Kriterienkatalogs.

(4) Die Übertragung einer Forschungsprofessur setzt den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin auf der Grundlage des unter Abs. 3 genannten Kriterienkatalogs voraus.

§ 43 b Auswahlverfahren für Forschungsprofessuren

(1) [1] Eine Forschungsprofessur kann in Verbindung mit der Neubesetzung einer Professur ausgeschrieben oder intern im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergeben werden. [2] Im Falle der Verknüpfung mit einem Berufungsverfahren gilt ergänzend § 39 Abs. 4, im Übrigen gilt für das Auswahlverfahren Abs. 2.

(2)[1] Für das Auswahlverfahren zur Besetzung von Forschungsprofessuren, die hochschulintern ausgeschrieben sind, ist eine Ständige Auswahlkommission zuständig. [2]Diese wird vom Senat eingesetzt und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der Professoren und Professorinnen je Fakultät und des Wissenschafts-und Kulturzentrums (WiKu), einem Vertreter oder einer Vertreterin des Auslandsausschusses, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Frauenbeauftragten. [3]Die Ständige Auswahlkommission wird jeweils auf vier Jahre bestellt. [4]Laufende Verfahren sind von der amtierenden Kommission abzuschließen. [5]Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Ständigen Auswahlkommission ist zeitnah ein neues Mitglied zu bestimmen. [6]Die Ständige Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. [7]Die Hochschulleitung begleitet das jeweilige Auswahlverfahren durch einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin.[8]Die Ständige Auswahlkommission gibt einen Vorschlag an den Präsidenten oder die Präsidentin ab. [9]Unmittelbar nach Auswahl des Bewerbers oder der Bewerberin durch die Ständige Auswahlkommission findet ein Gespräch zwischen dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bzw. dem WiKu-Leiter oder der WiKu-Leiterin und dem Präsidenten oder der Präsidentin statt.

§ 43 c Sondervoten

(1) [1]Sondervoten von Professoren oder Professorinnen der betroffenen Fakultäten sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses zur Weiterleitung gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 an den Präsidenten oder die Präsidentin eingereicht werden. [2]Der Präsident oder die Präsidentin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Berufungsvorschlags ebenfalls ein Sondervotum abgeben; finden Gespräche nach § 40 Abs. 5 Satz 2 statt, endet die Frist eine Woche nach dem letzten Gespräch. [3]Im Fall von Satz 2 informiert der Präsident oder die Präsidentin den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine gemeinsame Sitzung des Berufungsausschusses und des Fakultätsrates einberuft, zu der der Präsident oder die Präsidentin einzuladen ist. [4]Der Präsident oder die Präsidentin erläutert in dieser Sitzung das von ihm abgegebene Sondervotum.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit dem von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) [1]Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der zuständige Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. [2]Der Fakultätsrat kann weitere Sachverständige zuziehen, soweit dies sachlich geboten ist. [3]Ist die Stelle keiner Fakultät zuzuordnen, bestellt die Hochschulleitung in Benehmen mit dem Senat ein Auswahlgremium. [4]Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Über Vorschläge der Fakultät für die Bestellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entscheidet die Hochschulleitung.

VII. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 45 Mitwirkung, Weisungsunabhängigkeit und Beschlussfassung

(1) [1]Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und den Organen der Studierendenvertretung mit. [2]Organe der Studierendenvertretung sind das Studentische Parlament und die Fachschaftsvertretungen.

(2) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Parlaments oder der Fachschaftsvertretung nicht gebunden.

(3) [1]In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei mehrmonatiger Verhinderung (z.B. Auslandssemester, Praxissemester, Erkrankung) eines gewählten Mitglieds kann das Mitglied sein Amt für die Dauer der Verhinderung, maximal jedoch für 6 Monate, auf ein anderes gewähltes Mitglied oder einen gewählten Ersatzvertreter oder eine gewählte Ersatzvertreterin des jeweiligen Organs der Studierendenvertretung delegieren. [2]Die Delegation bedarf der Schriftform und ist dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Organs der Studierendenvertretung vorzulegen.

(4) [1]Stimmrechtsübertragungen für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Gremiums sind möglich. [2]Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen

(5) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

2. Kapitel: Studentisches Parlament

§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben des Studentischen Parlaments

(1) Die Studierenden der Hochschule gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG werden durch das Studentische Parlament vertreten.

(2) Dem Studentischen Parlament gehören an:

1. Der oder die Fachschaftsvorsitzende und der oder die stellvertretende Fachschaftsvorsitzende jeder Fachschaftsvertretung,

2. von den Studierenden der Hochschule aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter und Vertreterinnen in der gleichen Anzahl der unter Ziff. 1 genannten Vertreter und Vertreterinnen.

(3)[1]Sofern eine Person sowohl nach Ziff. 1 als auch nach Ziff. 2 Mitglied des Studentischen Parlaments ist, hat dieses Mitglied zwei Stimmen im Studentischen Parlament. [2]Im Übrigen hat jedes Mitglied des Studentischen Parlaments eine Stimme.

(4) Das Studentische Parlament nimmt die Aufgaben gemäß Art. 52 Abs.2 Satz 3 BayHSchG wahr.

(5) Das Studentische Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) [1]Das Studentische Parlament kann Referenten oder Referentinnen und Arbeitsgruppen einsetzen und Aufgaben an diese delegieren. [2]Mitglieder des Vorstands können nicht als Referenten oder Referentinnen eingesetzt werden. [3]Einzelheiten zur Einsetzung, den Pflichten und Rechten der Referenten oder Referentinnen und Arbeitsgruppen sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(7) [1]Das Studentische Parlament verteilt die im Rahmen des staatlichen Haushalts für Zwecke der Studierendenvertretung der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend deren Aufgaben unter den Organen der Studierendenvertretung. [2]Das Studentische Parlament erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres einen Finanzplan, der der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf und dem die Schwerpunkte der Mittelplanung zu entnehmen sind. [3]Das Studentische Parlament benennt einen Haushaltsbeauftragten oder eine Haushaltsbeauftragte, der oder die die Hochschulverwaltung bei ihren Prüfpflichten gemäß Art. 53 Satz 4 unterstützt.

§ 47 a Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Parlaments

(1) [1]Die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 1 richten sich nach § 50. [2]Soweit diese Grundordnung keine besonderen Regelungen trifft, gilt für die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss.

(2) Für die Wahlen nach Abs. 1 Satz 2 sind alle Studierenden der Hochschule gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG zum Zeitpunkt der Wahlen wahlberechtigt und mit ihrer Zustimmung in das Studentische Parlament wählbar.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Studentischen Parlaments umfasst je 2 Semester (Winter- und darauffolgendes Sommersemester).

§ 47 b Vorstand des Studentischen Parlaments

(1) Der Vorstand des Studentischen Parlaments besteht aus vier Personen: Dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Senat.

(2) Das Studentische Parlament wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung nach Beginn seiner Amtsperiode bis zum 10. Oktober in getrennten Wahlgängen den Vorstand nach Abs. 1.

(3) [1]Der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung ist möglichst frühzeitig festzulegen und hochschulöffentlich bekanntzugeben. [2]Die Mitglieder des Studentischen Parlaments werden spätestens 3 Tage vor der Wahl nach Abs. 2 unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder der Präsidentin oder einem von ihm oder ihr beauftragten gewählten Mitglied der Hochschulleitung geladen.

(4) Das Studentische Parlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

(5) [1]Der Präsident oder die Präsidentin oder die nach Abs. 3 Satz 2 beauftragte Person bestimmt Ort und Zeit der Wahl und leitet die konstituierende Sitzung, bis der oder die Vorsitzende des Studentischen Parlaments gewählt ist und die Wahl angenommen hat. [2]Er oder sie bestellt einen Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin und sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift gefertigt wird. [3]Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin für ein Amt zur Wahl stehen. [4]Nach der Wahl des oder der Vorsitzenden übernimmt dieser oder diese die Sitzungsführung und die Leitung der Wahlen des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der beiden studentischen Vertreter oder Vertreterinnen im Senat.

(6) [1]Jeder bzw. jede Wahlberechtige kann zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. [2]Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. [3]Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. [4]Abwesende Mitglieder des Studentischen Parlaments können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, sofern am Wahltag deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. [5]Gewählt ist jeweils der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. [6]Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. [7]In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen erreicht haben. [8]Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten oder Kandidatinnen. [9]Der oder die jeweilige Sitzungsführende teilt dem oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit.

(7) [1]Anwesende Gewählte haben sich unmittelbar nach der Wahl zur Annahme der Wahl zu erklären. [2]Bei in Abwesenheit Gewählten ist die Wahl angenommen, wenn nicht einen Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Sitzungsleitung eine Ablehnung in Textform vorliegt.

(8) [1]Nimmt ein anwesender Gewählter oder eine anwesende Gewählte die Wahl nicht an, findet ein neuer Wahlgang statt. [2]Nimmt ansonsten ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet eine Woche nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

(9) Der oder die Vorsitzende übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(10) [1]Die Amtszeit des Vorstands des Studentischen Parlaments endet mit der Amtsperiode des Studentischen Parlaments. [2]Bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin führt der oder die Vorsitzende die Geschäfte des Studentischen Parlaments kommissarisch weiter. [3]Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine Neuwahl zur Nachwahl dieses Mitglieds für die restliche Amtszeit durchgeführt. [4]Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmen für diese Nachwahl einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin aus ihrer Mitte. [5]Für die Nachwahl gelten die Regelungen gemäß Abs.5 Sätze 2 bis 3 und Abs. 6 bis 9 entsprechend.

(11) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(12) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Studentischen Parlaments und vollzieht dessen Beschlüsse.

§ 48 Einberufung des Studentischen Parlaments

(1) Das Studentische Parlament ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist das Studentische Parlament auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 49 Wahl, Amtszeiten und Aufgaben der Fachschaftsvertretungen

(1) In den Fakultäten, dem Wissenschafts- und Kulturzentrum und der Studienfakultät für Weiterbildung werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 7 Mitgliedern gewählt.

(2)[1]Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils die der Fakultät bzw. dem Wissenschafts- und Kulturzentrum bzw. der Studienfakultät für Weiterbildung zugeordneten Studierenden. [2]Soweit diese Grundordnung keine besonderen Regelungen trifft, gilt für die Wahlen die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens fünf wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss.

(3) Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretungen umfasst je 2 Semester (Winter- und darauffolgendes Sommersemester).

(4) Die Fachschaftsvertretungen sind zuständig für die Belange der Studierenden in der jeweiligen Fakultät bzw. dem Wissenschafts- und Kulturzentrum bzw. der Studienfakultät für Weiterbildung.

§ 50 Fachschaftsvorstand

(1) [1]Der Fachschaftsvorstand besteht aus dem oder der Fachschaftsvorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden und den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat bzw. dem WiKu-Rat bzw. dem Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung. [2]Die Fachschaftsvorsitzenden können auch als Vertreter oder Vertreterinnen in den Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7 BayHSchG) gewählt werden.

(2) Der oder die Fachschaftsvorsitzende und der oder die stellvertretende Fachschaftsvorsitzende sind kraft Amtes Mitglieder des Studentischen Parlaments gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1.

(3) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) [1]Die Fachschaftsvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung innerhalb der ersten beiden Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage zählen nicht mit) nach Beginn ihrer Amtsperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Fachschaftsvorstands.

(5) [1]Der Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung ist möglichst frühzeitig festzulegen und bereichsöffentlich bekanntzugeben. [2]Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Leiter oder die Leiterin des WiKu bzw. der Studiendekan oder die Studiendekanin der Studienfakultät für Weiterbildung oder ein von ihm oder ihr bestimmter Beauftragter oder bestimmte Beauftragte aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 3 BayHSchG bestimmt möglichst frühzeitig Ort und Zeit der Wahl und lädt die Mitglieder der Fachschaftsvertretung spätestens drei Tage vor der Wahl unter Angabe der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung. [3]Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [4]Der oder die Sitzungsleitende nach Satz 2 leitet die konstituierende Sitzung, bis der oder die Fachschaftsvorsitzende gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

(6) [1]Für die Wahlen gelten die Regelungen zur Wahl des Vorstands des Studentischen Parlaments gemäß § 47 b Abs. 5 Sätze 2 bis 4, Abs. 6 Sätze 1 bis 4 und 9, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10 Sätze 1 bis 4 entsprechend.[2]Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl. [3]Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. [4]Bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der jeweiligen Sitzungsleitung zu ziehende Los. [5]Für die Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Der oder die Fachschaftsvorsitzende übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Dekan

oder der Dekanin bzw. dem Leiter oder der Leiterin des WiKu bzw. dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Studienfakultät für Weiterbildung und dem Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 51 Einberufung der Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Fachschaftsvorsitzenden einzuberufen.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule und die Hochschulwahlen

1. Kapitel: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Gremien der Hochschule

§ 52 Geltungsbereich

[1]Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Gremien der Hochschule, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. [2]Sie gelten mit Ausnahme von § 54 Abs. 1 und § 58 nicht für Wahlen.

§ 53 Ladung und Ladungsfristen

(1) [1]Gremien werden jeweils durch ihren oder ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. [2]Die Ladung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. [3]Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. [4]Auf die Sitzungen der Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit dringlich, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Art. 20 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 54 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 53 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) [1]Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 53 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von 15 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. [2]Diese Bestimmung gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 55 Zustandekommen von Beschlüssen

(1) [1]Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) [1]Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise zulässig. [2]In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe des Grundes für das gewählte Umlaufverfahren den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er oder sie in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. [3]Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. [4]Der oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm oder ihr eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. [5]Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Werktage betragen. [6]Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. [7]Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. [8]Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten und gibt es in der nächsten Sitzung zum Protokoll bekannt.

(3) Wahlen nach dem II. und III. Abschnitt dieser Grundordnung sind keine Beschlüsse im Sinne von Abs.1 und 2.

§ 56 Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit

(1) [1]Die Gremien tagen nicht öffentlich. [2]Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Hochschul- oder Fakultätsöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden auf Antrag in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 55 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich.

§ 57 Geheime Abstimmung

[1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. [2]Soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen. [3]Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen. [4]Für Beschlüsse in Personalangelegenheiten gilt Art. 41 Abs.1 Satz 1 BayHSchG.

§ 58 Stimmrechtsübertragung

(1) [1]Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe schriftlich übertragen. [2]Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. [3]Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. [4]Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 59 Geschäftsordnung

[1]Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. [2]Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

2. Kapitel: Hochschulwahlen

§ 59 a Hochschulwahlen

[1]Für die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen nach § 1 Abs.1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) und in den Fällen, in denen die Grundordnung die BayHSchWO für entsprechend anwendbar erklärt, ist bei Listenwahl die Stimmenverteilung auch auf Bewerber und Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen zulässig (§11 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayHSchWO). [2]Soweit diese Grundordnung für Wahlen die BayHSchWO für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die Wahlorgane gemäß § 5 BayHSchWO zugleich als Wahlorgane für diese Wahlen.

IX. Abschnitt: Ehrungen

§ 60 Ehrungen

(1) Die Hochschule kann die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürger oder einer Ehrenbürgerin sowie eines Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten verleihen, die sich in Staat oder Gesellschaft um die Hochschule besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Hochschule kann eine Ehrenmedaille an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt der Senat die Verleihung auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin oder einer Fakultät.

(4) Sonstige Ehrungen nimmt die Hochschule auf der Grundlage einer gesonderten Satzung vor.

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61 Übergangsbestimmungen für Wahlen und Amtszeiten

(1) Wahlen zum Senat, den Fakultätsräten und dem Studentischen Konvent nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden erstmals im Sommersemester 2007 statt.

(2) [1]Wahlen zum Dekan oder zur Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin sowie zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie der Stellvertreterinnen nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden abweichend von § 25 Abs.1 erstmals im Sommersemester 2007 statt. [2]Die neu gewählten Personen treten das jeweilige Amt zum 01.10.2007 an. [3]Die Amtszeit der neu gewählten Frauenbeauftragten der Hochschule, ihrer Stellvertreterin sowie der Funktionsträger und Funktionsträgerinnen in den Fakultäten endet mit Ausnahme der Amtszeit der Studiendekane oder der Studiendekaninnen am 14.03.2010.

(3) Für die Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin im Wintersemester 2006/2007 gilt diese Grundordnung mit der Maßgabe, dass die Frist für den Vorschlag des Präsidenten an die Wahlleiterin eine Woche nach Inkrafttreten dieser Grundordnung endet und die Wahl vom erweiterten Senat vorgenommen wird.

(4) [1]Die erste reguläre Wahl des WiKu-Rats erfolgt im Zuge der Hochschulwahlen im Sommersemester 2019. [2]Die ersten regulären Wahlen des Leiters oder der Leiterin des WiKu sowie des

Stellvertreters oder der Stellvertreterin, finden erstmals im Wintersemester 2019/20 statt. [3]Für den Übergangszeitraum finden die Wahlen unmittelbar nach Inkrafttreten der vorstehenden Regelungen im IV. Abschnitt statt. [4]Nach der Wahl des WiKu-Rats, werden im gleichen Semester der WiKu-Leiter oder die WiKu-Leiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin gewählt. [5]Für diese Wahlen kommen die in § 30 Satz 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung. [6]Die gewählten Personen treten ihr Amt sofort nach der Wahl an; ihre Amtszeiten enden jeweils mit dem regulären Amtsantritt der nach Abs. 4 Satz 2 gewählten Personen.

(5) [1]Die ersten regulären Wahlen der direkt gewählten Vertreter und Vertreterinnen des Studentischen Parlaments nach § 46 Abs.2 Satz 1 Ziff. 2 finden im Sommersemester 2019 statt. [2]Soweit für den Übergangszeitraum die Anzahl der nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 zu wählenden Personen die Anzahl der bisher direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents übersteigt, rücken die gewählten Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nach bis die erforderliche Anzahl nach § 46 Abs.2 Satz 1 Ziff. 2 erreicht ist.

(6) Die ersten Wahlen der studentischen Vertreter oder Vertreterinnen in den Senat nach § 47 b Abs. 2 und in die Fakultätsräte, den WiKu-Rat bzw. den Studienfakultätsrat der Studienfakultät für Weiterbildung nach § 50 Abs. 4 finden im Oktober 2019 statt.

(7) [1]Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung amtierenden Studiendekane und Studiendekaninnen endet zum 14.03.2020. [2]Dies gilt auch für die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin des WiKu.

§ 62 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 16.09.2009 außer Kraft.

§ 63 a Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften*)

(1) [1]In der Gründungsphase richtet sich die Organisation der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften abweichend von Art. 27 BayHSchG und den Regelungen im III. Abschnitt nach § 63 a bis 63 d, soweit nichts anderes bestimmt ist. [2]Organe der Fakultät in Gründung sind
- die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
- die Gründungskommission.

(2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften nach § 22 bis § 35 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens neun Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet sind.

§ 63 b Gründungsdekanin, Gründungsdekan*)

(1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.

(2) [1]Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan ist für den Aufbau der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften zuständig. [2]Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät Ganzheitliche Gesundheitswissenschaften die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und wirkt in den Gremien der Hochschule in der Weise mit, wie dies für die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. [3]Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gelten entsprechend. [4]Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(3) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät Gesundheit die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.

(4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann sich durch ein Mitglied der Gründungskommission nach § 63 c Abs. 1 Nr. 2 sowohl als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission als auch bei den laufenden Geschäften vertreten lassen.

§ 63 c Gründungskommission*)

(1) Der Gründungskommission gehören an
1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
2. bis zu sieben weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,
3. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(2) [1]Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. [2]Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. [3]Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend.

§ 63 d Frauenbeauftragte der Fakultät*)

[1]Die Frauenbeauftragte der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG gewählt. [2]Die Amtszeit endet mit dem Semester des Beginns der Amtszeit des Fakultätsrats; im Übrigen gelten § 33 Abs. 1 und 3 entsprechend. [3]Für das Wahlverfahren gelten § 34 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 12.05.2011 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14.06.2011, AZ: C 10-H3311.CO/1/2.

---

*)

Letzte Änderung durch die **Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Coburg vom 18.12.2020** auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 23.11.2020 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 16.12.2020, AZ: H.4-H3311.CO/5/2. Die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung wurde am 18.12.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18.12.2020. Die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.